



**Leitfaden zur Erstellung der Finanzinformationen
nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG von Finanzdienst-
leistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken**

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Bayern

München, im August 2015

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung in Bayern
Ludwigstraße 13

80539 München

Rufnummer	(089) 2889 – 5
Telefax	(089) 2889 – 3854
e-mail	hv-by@bundesbank.de
Internet-Adresse	http://www.bundesbank.de (Service/Meldewesen/Bankenaufsicht Formular-Center/Meldungen)

Nachdruck bitte nur unter Quellenangabe

1	VORBEMERKUNGEN	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Einreichungspflichtige Institute	4
1.3	Art und Umfang der Finanzinformationen und der Zusatzangaben.....	4
1.3.1	Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute	4
1.3.2	Ausnahmen	5
1.3.3	Ergänzende Informationen im Rahmen der Finanzinformationenverordnung	5
1.3.3.1	Angaben zur Drittstaateneinlagenvermittlung.....	5
1.3.3.2	Angaben zum Sortengeschäft.....	5
1.4	Berechnung der Relation nach Artikel 97 CRR.....	5
1.5	Berichtszeitraum	6
1.6	Einreichungsweg und -frist	6
1.7	Bankaufsichtliche Maßnahmen bei verspäteter bzw. Nichteinreichung der Finanzinformationen	6
2	AUSWEISFRAGEN ZU EINZELNEN POSITIONEN DER FINANZINFORMATIONEN	8
2.1	Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Vermögensstatus.....	8
2.2	Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung	19
2.3	Sonstige Angaben nach der Finanzinformationenverordnung.....	25
2.3.1	Drittstaateneinlagenvermittlung	25
2.3.2	Sortengeschäft	25
3	HINWEISE ZUM INHALT UND ZUM ERSTELLEN DER MELDUNGEN	27
3.1	Formale Hinweise.....	27
3.1.1	Stammdaten.....	27
3.1.2	Betragsdaten	27
3.2	Rechnerische Kontrollen	28
3.3	Plausibilitätskontrollen.....	28
4	STICHWORTVERZEICHNIS.....	29

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG)¹ haben Institute unverzüglich nach Ablauf eines jeden Quartals der Deutschen Bundesbank Informationen zu ihrer finanziellen Situation einzureichen.

§ 25 Abs. 3 KWG enthält darüber hinaus eine Rechtsverordnungsermächtigung, mit der nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Finanzinformationen, insbesondere um Einblick in die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Institute zu erhalten, sowie weitere Angaben geregelt werden können.

Aufgrund des § 25 Abs. 3 KWG hat das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank daher die **Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen nach dem Kreditwesengesetz (Finanzinformationenverordnung - FinaRisikoV)**² erlassen.

Ziel der **Finanzinformationenverordnung** ist es sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden sämtliche Informationen erhalten, die für die laufende Überwachung der geschäftlichen Entwicklung der Institute erforderlich sind.

1.2 Einreichungspflichtige Institute

Einreichungspflichtig sind grundsätzlich alle Institute im Sinne des § 1 Abs. 1b KWG, d. h. Kreditinstitute (einschließlich Wertpapierhandelsbanken [§ 1 Abs. 3d Satz 5 KWG]) und Finanzdienstleistungsinstitute sowie übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 2, 4 bis 8 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3 KWG. Nach § 31 Abs. 2 KWG hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Möglichkeit, einzelne Institute von der Pflicht zur Einreichung von Finanzinformationen nach § 25 KWG freizustellen.

Finanzdienstleistungsinstitute, die ausschließlich Factoring und/oder Finanzierungsleasing im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 oder 10 KWG erbringen, sind von der Pflicht zur Vorlage von Finanzinformation ausgenommen (§ 2 Abs. 7a KWG).

1.3 Art und Umfang der Finanzinformationen und der Zusatzangaben

1.3.1 Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute

Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute haben einen Vermögensstatus bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes und eine Gewinn- und Verlustrechnung, die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfasst, mit folgenden Vordrucken einzureichen:

¹ Das Kreditwesengesetz wird – wie auch im Folgenden – in der Fassung zitiert, die es durch die Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), erhalten hat.

² Die Verordnung wird – wie auch im Folgenden – in der Fassung zitiert, die sie durch die Veröffentlichung am 06.12.2013 (BGBl. I S. 4209), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 19.12.2014 (BGBl. I S. 2336), erhalten hat.

1. Finanzinformationen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG – Vermögensstatus (Vordruck: STFDI)
2. Finanzinformationen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG – Gewinn- und Verlustrechnung (Vordruck: GVFDI)

1.3.2 Ausnahmen

Finanzdienstleistungsinstitute, die entweder über die Drittstaateneinlagenvermittlung oder über das Sortengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 5 und 7 KWG hinaus keine weiteren nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben, haben lediglich ergänzende Informationen gemäß § 7 FinaRisikoV vorzulegen (siehe Punkt 1.3.3). Sie brauchen keinen Vermögensstatus (STFDI) und keine Gewinn- und Verlustrechnung (GVFDI) einzureichen.

1.3.3 Ergänzende Informationen im Rahmen der Finanzinformatio- nenverordnung

1.3.3.1 Angaben zur Drittstaateneinlagenvermittlung

Finanzdienstleistungsinstitute, die über eine Erlaubnis zum Betreiben der Drittstaateneinlagenvermittlung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 5 KWG verfügen, haben ergänzende Angaben nach § 7 Abs. 1 FinaRisikoV zu machen. Wurden im Berichtszeitraum keine Einlagen an Unternehmen mit Sitz in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes³ vermittelt, ist Fehlanzeige zu erstatten.

1.3.3.2 Angaben zum Sortengeschäft

Finanzdienstleistungsinstitute, die über eine Erlaubnis zum Betreiben des Sortengeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 7 KWG verfügen, haben Angaben nach § 7 Abs. 2 FinaRisikoV zu machen. Wurde im Berichtszeitraum kein Sortengeschäft betrieben, ist Fehlanzeige zu erstatten.

1.4 Berechnung der Relation nach Artikel 97 CRR⁴

Gemäß Art. 97 Abs. 1 CRR müssen Finanzportfolioverwalter und Abschlussvermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, Eigenmittel aufweisen, die mindestens einem Viertel der im vorausgegangenen Jahr angefallenen fixen Gemeinkosten entsprechen. Institute mit der Erlaubnis für das Platzierungsgeschäft sowie Betreiber

³ Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst die Mitgliedstaaten der EU und die Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (= Island, Liechtenstein, Norwegen). Alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes sind gemäß § 1 Abs. 5a KWG Drittstaaten.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/62 der Kommission vom 10. Oktober 2014. Die deutschen Texte der CRR finden Sie auf der Internetseite „<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>“.

multilateraler Handelsplattformen haben zudem die Vorgaben des Art. 95 CRR zu beachten.

Alle vorgenannten Institute, die ihre Geschäftstätigkeit seit weniger als einem Jahr (ab dem Tag der Aufnahme der Geschäftstätigkeit) ausüben, müssen anrechenbare Eigenmittel in Höhe von mindestens einem Viertel der im Geschäftsplan veranschlagten fixen Gemeinkosten vorhalten, sofern die zuständige Behörde nicht eine Anpassung dieses Plans verlangt (Art. 97 Abs. 3 CRR).

Zur Berechnung der Relation bzw. Konkretisierung der einzubeziehenden Kostenpositionen steht der neue Meldevordruck EKRQU zur Verfügung.

1.5 Berichtszeitraum

Der **Berichtszeitraum** nach der Finanzinformationenverordnung umfasst **ein Quartal**. **Meldestichtag** ist jeweils der **letzte Kalendertag des Berichtszeitraums** (§ 3 Abs. 1 FinaRisikoV).

1.6 Einreichungsweg und -frist

Die Finanzinformationen sowie die ergänzenden Informationen sind von den Instituten **bis zum 20. Geschäftstag des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats** der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank ausschließlich **elektronisch zu übermitteln** (§ 3 Abs. 2 u. 3 FinaRisikoV).

Für die elektronische Einreichung ist die **vorherige Anmeldung im ExtraNet** der Bundesbank erforderlich. Nähere Informationen zur Registrierung und zum Fachverfahren sind auf der Internetseite der Bundesbank unter Service-ExtraNet zu finden. Die ergänzenden Informationen zur Drittstaateneinlagenvermittlung und zum Sortengeschäft sind der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank weiterhin formlos schriftlich einzureichen (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 7 FinaRisikoV).

Weitere Mitteilungen zu den Finanzinformationen (wie beispielsweise Erläuterungen zu größeren Veränderungen einzelner Positionen) sind weiterhin formlos schriftlich einzureichen.

1.7 Bankaufsichtliche Maßnahmen bei verspäteter bzw. Nichteinreichung der Finanzinformationen

Die Nichteinreichung von Finanzinformationen ist nach § 56 Abs. 2 Nr. 11 KWG eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 56 Abs. 6 Nr. 4 KWG mit einer **Geldbuße bis zu 100 Tsd. EUR** geahndet werden kann.

Reicht ein Institut über mehrere Berichtszeiträume keine Finanzinformationen ein, kann ein nachhaltiger Verstoß gegen die zur Durchführung des Kreditwesengesetzes erlassenen Verordnungen bestehen, der nach § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG ein **Erlaubnisauhebungsgrund** ist.

Die BaFin kann – statt die Erlaubnis aufzuheben – in diesem Fall auch die **Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter** verlangen und diesen Geschäftsleitern auch die Ausübung ihrer Tätigkeit bei Instituten in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen (§ 36 Abs. 1 KWG).

Eine **Verlängerung der Einreichungsfrist** ist nicht vorgesehen.

2 Ausweisfragen zu einzelnen Positionen der Finanzinformationen

2.1 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Vermögensstatus

Aktiva

010 Kassenbestand

Hier sind gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich der ausländischen Noten und Münzen sowie Postwertzeichen und Gerichtsgebührenmarken auszuweisen. Zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworbene Gedenkmünzen sowie Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, sind unter der Position 170 "Sonstige Vermögensgegenstände" zu erfassen.

020 Guthaben bei Zentralnotenbanken

Als Guthaben dürfen nur täglich fällige Guthaben einschließlich der täglich fälligen Fremdwährungsguthaben bei Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer⁵ des Instituts ausgewiesen werden.

Zentralnotenbank in Deutschland ist die Deutsche Bundesbank, die Konten für Kreditinstitute führt.

030 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar

Hier sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer zugelassen sind und deren ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschließlich nicht überschreitet.

Für Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute hat diese Position kaum praktische Bedeutung.

Schuldtitel öffentlicher Stellen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind je nach ihrer Laufzeit unter Position 071 "Geldmarktpapiere" beziehungsweise 072 "Anleihen und Schuldverschreibungen" auszuweisen, sofern sie börsenfähig sind, andernfalls unter Position 060 "Forderungen an Kunden".

Öffentliche Stellen im Sinne dieser Vorschrift sind öffentliche Haushalte einschließlich ihrer Sondervermögen.

040 Wechsel, refinanzierbar

In dieser Position sind die im Bestand befindlichen Wechsel auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer zugelassen sind. Für den Ankauf von noch nicht fälligen Wechseln unter Abzug von Zinsen zur Kreditgewährung wird eine Erlaubnis zum Betreiben des Diskontgeschäftes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWG benötigt.

Für Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute hat diese Position daher keine praktische Bedeutung.

⁵ Als "Niederlassungsländer des Instituts" gelten alle Länder – einschließlich des Hauptniederlassungslands –, in denen das Institut Bankgeschäfte betreibt, Finanzdienstleistungen erbringt, sonstige Dienstleistungen anbietet oder aus anderen Gründen präsent ist, und zwar unbeschadet der Form (Niederlassung, Zweigstelle, Repräsentanz), in der es im jeweiligen Land tätig ist.

050 Forderungen an Kreditinstitute

Hier sind sämtliche Arten von Forderungen aus Bankgeschäften sowie alle Forderungen von Finanzdienstleistungsinstituten an in- und ausländische Kreditinstitute auszuweisen.

Zu den Forderungen gehören auch:

- Forderungen aus echten Pensionsgeschäften
- Namensschuldverschreibungen sowie nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, sowie nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapiere und nicht börsenfähige Inhabergeldmarktpapiere.
- Namensgenussscheine, nicht börsenfähige Inhabergenusscheine und andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genussrechte,
- Soll-Salden aus Effektingeschäften,
- Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen,
- auf Gold und andere Edelmetalle lautende Forderungen aus Leihgeschäften.

060 Forderungen an Kunden

Auszuweisen sind alle Arten von Vermögensgegenständen, die Forderungen an in- und ausländische Personen, die keine Banken sind, darstellen, soweit es sich nicht um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinne der Position 070 handelt.

Insbesondere sind dies auch Provisionsforderungen an Kunden, Vertriebspartner oder an Unternehmen, für die Dienstleistungen erbracht wurden.

Der Inhalt dieser Position deckt sich mit § 15 RechKredV.

070 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Als Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind die folgenden Rechte, wenn sie börsenfähig⁶ sind und nicht zu dem Posten 030 gehören, auszuweisen:

- festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen,
- Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind,
- Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere verbiefte Rechte (wie zum Beispiel Commercial Papers, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse),
- Kassenobligationen sowie
- Schuldbuchforderungen.

Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, zum Beispiel an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz, gebunden ist, sowie Null-Kupon-Anleihen, ferner Schuldverschreibungen, die einen anteiligen Anspruch auf Erlöse aus einem gepoolten Forderungsvermögen ("Asset Backed Securities") verbiefen.

071 Geldmarktpapiere

Als Geldmarktpapiere im Sinne des § 16 Abs. 2a RechKredV gelten alle Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern ihre ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschließlich nicht überschreitet. Dies sind insbesondere börsenfähige⁶ Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (Commercial Papers, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbiefte Rechte).

⁶ Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind.

Die hier verwendete Definition ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der Geldmarktinstrumente in § 1 Abs. 11 Satz 2 KWG. Da es sich bei der im Kreditwesengesetz genannten Kategorie um Forderungen handelt, die nicht wertpapiermäßig verbrieft sind, sind diese unter den Positionen 050 bzw. 060 auszuweisen.

072 Anleihen und Schuldverschreibungen

Als Anleihen und Schuldverschreibungen sind die folgenden Rechte, wenn sie börsenfähig sind, auszuweisen:

- festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen (z.B. Industrieobligationen, Bankschuldverschreibungen),
- Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind,
- Kassenobligationen sowie Schuldbuchforderungen (insbesondere Anleihen des Bundes und seiner Sondervermögen, der Länder - auch deren mit Kupons versehene oder als Null-Kupon-Anleihen ausgestaltete "Schatzanweisungen" - und der Gemeinden),
- Anleihen und Schuldverschreibungen mit nicht terminierter Endfälligkeit ("ewige Renten"),
- Null-Kupon-Anleihen, Anleihen und Schuldverschreibungen, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, zum Beispiel an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz, gebunden ist.

073 Eigene Schuldverschreibungen

Hier sind zurückgekaufte, börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen auszuweisen.

080 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Hier sind Aktien auszuweisen, soweit sie nicht unter den Positionen 090 oder 100 auszuweisen sind, ferner:

- Zwischenscheine,
- Bezugsrechte,
- Investmentanteile einschließlich Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds,
- wertpapiermäßig verbrieft Optionsscheine,
- Gewinnanteilscheine,
- als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete börsenfähige Genussscheine sowie
- andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert⁷ sind.

081 Handelsbestand⁸

Diese Position kann lediglich bei Instituten, die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln (dürfen), einen Bestand aufweisen.

Auszuweisen ist der Bestand des Handelsbuches, d. h. aller Positionen in Finanzinstrumenten und Waren, die ein Institut entweder mit Handelsabsicht⁹ oder zur Absiche-

⁷ Als börsennotiert gelten Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind, außerdem Wertpapiere, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden. Freiverkehrswerte gelten nicht als börsennotiert im Sinne des § 17 RechKredV.

⁸ Dem Handelsbestand sind alle Finanzinstrumente (einschließlich Derivaten, Verbindlichkeiten, die kurzfristig ausgegeben und zurückerworben werden, und Devisen) und Edelmetalle zuzurechnen.

⁹ Handelsabsicht ist anzunehmen, wenn Positionen zum Zweck des kurzfristigen Wiederverkaufs bzw. mit der Absicht, aus bestehenden oder erwarteten kurzfristigen Kursunterschieden zwischen dem Ankaufs- und Verkaufskurs oder aus anderen Kurs- oder Zinsschwankungen Gewinn zu erzielen, im Eigenbestand gehalten werden.

rung anderer mit Handelsabsicht gehaltener Positionen hält (vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 85 u. 86 i. V. m. Art. 102 ff CRR).

Bestandteil des Handelsbestandes sind auch die nach § 11 RechKredV abzugrenzenden anteiligen Zinsen.

090 Beteiligungen

Der Inhalt der Position wird durch § 271 Abs. 1 HGB¹⁰ festgelegt. Hierher gehören auch nicht in Wertpapieren verbriefte Anteilsrechte wie z.B.

- GmbH-Anteile,
- Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien,
- Anteile als Kommanditist,
- Beteiligungen als stiller Gesellschafter
- Forderungen aus Kapitalüberlassungen an Institute, die bei diesen Instituten Posten des harten Kernkapitals i. S. d. Art. 26 CRR darstellen.

Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten, gelten im Zweifel als Beteiligungen.

Soweit ein Beteiligungsverhältnis gleichzeitig eine Unternehmensverbindung nach § 271 Abs. 2 HGB darstellt, geht der Ausweis unter Position 100 dem Ausweis unter Position 090 "Beteiligungen" vor.

Hinweis: Als Beteiligungen ausgewiesene Anteilsrechte sind der BaFin und der Bundesbank bei Halten von mehr als 10 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte nach § 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG (siehe auch § 7 AnzV) anzuzeigen.

Die „Darunter-Positionen“ 091 und 092 sind gemäß Definition des § 1 KWG auszuweisen.

100 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an anderen Unternehmen sind dann als "Anteile an verbundenen Unternehmen" auszuweisen, wenn die in § 271 Abs. 2 HGB genannten Voraussetzungen¹¹ erfüllt sind. Erfüllt eine Unternehmensverbindung sowohl die Voraussetzungen nach § 271 Abs. 1 (Beteiligungsverhältnis) als auch nach § 271 Abs. 2 HGB (Anteile an verbundenen Unternehmen), so geht der Ausweis unter "Anteile an verbundenen Unternehmen" dem Ausweis unter "Beteiligungen" vor.

¹⁰ § 271 Abs. 1 HGB:

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. Auf die Berechnung ist § 16 Abs. 2 und 4 AktG entsprechend anzuwenden. Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft gilt nicht als Beteiligung im Sinne dieses Buches.

¹¹ § 271 Abs. 2 HGB:

Verbundene Unternehmen im Sinne dieses Buches sind solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290 HGB) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitestgehenden Konzernabschluss nach dem Zweiten Unterabschnitt aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt, oder das einen befreienden Konzernabschluss nach § 291 HGB oder nach einer nach § 292 HGB erlassenen Rechtsverordnung aufstellt oder aufstellen könnte; Tochterunternehmen, die nach § 296 HGB nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.

Hinweis: Als Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesene Anteilsrechte sind der BaFin und der Bundesbank bei Halten von mehr als 10 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte nach § 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG (siehe auch § 7 AnzV) anzuzeigen.

Die „Darunter-Positionen“ 101 und 102 sind gemäß Definition in § 1 KWG auszuweisen.

110 Treuhandvermögen

Hier sind Vermögensgegenstände auszuweisen, die das berichtende Institut im eigenen Namen für fremde Rechnung hält. Vermögensgegenstände und Schulden, die ein Institut im fremden Namen für fremde Rechnung hält, dürfen nicht ausgewiesen werden.

Der Posten korrespondiert mit der entsprechenden Passivposition 240 "Treuhandverbindlichkeiten" und stimmt mit dieser inhaltlich überein (vgl. § 6 Abs. 1 RechKredV).

120 Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand

Der Ausweis erfolgt nach § 19 RechKredV. Auf Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute wird diese Vorschrift in der Regel nicht anzuwenden sein.

130 Immaterielle Anlagewerte

Hierzu gehören:

- der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert,
- Domain-Name,
- EDV-Software,
- selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
- entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten,
- geleistete Anzahlungen auf immaterielle Anlagewerte,
- Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes, soweit sie aktiviert wurden.

140 Sachanlagen

Ausgewiesen werden

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken,
 - Technische Anlagen und Maschinen,
 - andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung,
 - geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau,
- soweit es sich um Anlagevermögen handelt.

Ein Ausweis unter Sachanlagen setzt voraus, dass die Vermögensgegenstände dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen bestimmt sind (§ 247 Abs. 2 HGB). Vermögensgegenstände, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind unter Position 170 "Sonstige Vermögensgegenstände" auszuweisen.

141 Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital

Unter dieser Position ist Kapital zu berücksichtigen, das zwar eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist.

Bei nennwertlosen Aktien (Stückaktien) ist der rechnerische Nennwert (Emissionskapital geteilt durch Stückzahl der emittierten Aktien) zu verwenden.

170 Sonstige Vermögensgegenstände

Auszuweisen sind Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Dies sind zum Beispiel:

- Forderungen gegenüber Gesellschaftern,
- Steuererstattungsansprüche
- Gedenkmünzen, die zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworben wurden,
- Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt,
- Barrengold, Silbermünzen, die keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind, sowie sonstige Edelmetallbestände (z.B. Platin),
- fällige Schuldverschreibungen, nicht in Wertpapieren verbriefte, nicht rückzahlbare Genussrechte.

180 Rechnungsabgrenzungsposten

Der Ausweis deckt sich mit den Vorschriften in § 250 Abs. 1 HGB¹².

181 Übrige Aktiva

Neben den übrigen Aktiva (z. B. aktive latente Steuern, aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung) ist unter dieser Position über einen eventuell ausgewiesenen Periodenverlust des laufenden Geschäftsjahres hinaus auch der Jahresfehlbetrag des letzten Jahresabschlusses, soweit er noch nicht festgestellt wurde, auszuweisen.

Bei Einzelkaufleuten oder persönlich haftenden Gesellschaftern ist hier grundsätzlich der (z. B. durch Entnahmen,...) negative Saldo des variablen Kapitalkontos zu erfassen, Dabei sind bei IIIa-Instituten zwei Fälle zu unterscheiden:

- Sollte der negative Saldo des variablen Kapitalkontos nicht vollständig durch den Periodengewinn gedeckt sein, ist er in der Position 040 „Entnahmen der/Kredite an Gesellschafter“ im EKRQU-Bogen in voller Höhe auszuweisen und vom Festkapital in voller Höhe abzuziehen. Der Periodengewinn verbleibt in voller Höhe in der Position 322 „Übrige Passiva“.
- Falls das variable Kapitalkonto einen negativen Saldo aufweist und zusätzlich ein Periodenverlust erwirtschaftet wurde, erfolgt der Abzug des negativen variablen Kapitals in voller Höhe unter Position 040 „Entnahmen der/Kredite an Gesellschafter“ im EKRQU-Bogen. Der vorhandene Periodenverlust ist unter der Abzugsposition 090 „Verluste des laufenden Geschäftsjahres“ im EKRQU-Bogen zu berücksichtigen.

182 Periodenverlust

Die „Darunter-Position“ deckt sich mit einem in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Position 260 im Vordruck GVFDI ausgewiesenen Periodenverlust des laufenden Geschäftsjahres.

190 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Der Ausweis deckt sich mit den Vorschriften in § 268 Abs. 3 HGB¹³.

¹² § 250 Abs. 1 HGB:

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

¹³ § 268 Abs. 3 HGB:

Ist das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht und ergibt sich ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, so ist dieser Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Passiva

210 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind alle Arten von Verbindlichkeiten aus Bankgeschäften sowie alle Verbindlichkeiten von Finanzdienstleistungsinstituten gegenüber in- und ausländischen Kreditinstituten auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieft oder nachrangige Verbindlichkeiten handelt. Hierher gehören auch Verbindlichkeiten aus

- Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind,
- Haben-Salden aus Effektingeschäften und aus Verrechnungskonten.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Institute haben hier auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Häusern im Ausland¹⁴ mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals einzubeziehen.

Im Falle eines Gläubigerwechsels gilt als Gläubiger diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

220 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Hier sind alle Arten von Verbindlichkeiten gegenüber in- und ausländischen Personen, die keine Kreditinstitute sind, auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieft Verbindlichkeiten handelt. Dazu gehören u.a. auch:

- Namensschuldverschreibungen,
- Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind.

Im Falle eines Gläubigerwechsels gilt als Gläubiger diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

230 Verbriefte Verbindlichkeiten

Als verbrieft Verbindlichkeiten sind Schuldverschreibungen und diejenigen Verbindlichkeiten auszuweisen, für die nicht auf den Namen lautende übertragbare Urkunden ausgestellt sind, und zwar unabhängig davon, ob sie börsenfähig sind oder nicht. Nachrangige verbrieft Verbindlichkeiten sind unter der Position 280 "Nachrangige Verbindlichkeiten" auszuweisen.

231 Begebene Schuldverschreibungen

Hier sind auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen sowie Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit auszuweisen, und zwar auch Emissionen auf Jungscheinbasis. Zurückgekaufte, nicht börsenfähige eigene Schuldverschreibungen sind abzusetzen.

Null-Kupon-Anleihen sind einschließlich der anteiligen Zinsen auszuweisen.

232 Begebene Geldmarktpapiere

Zu vermerken sind nur Geldmarktpapiere¹⁵, die in Form von Inhaberpapieren oder Orderpapieren, die Teile einer Gesamtemission sind, begeben wurden, unabhängig von

¹⁴ Als eigene Häuser im Ausland gelten

a) bei inländischen Zweigstellen ausländischer Institute: Zentrale und Schwesterfilialen im Ausland

b) bei inländischen Instituten: Rechtlich unselbständige Zweigstellen im Ausland

¹⁵ Die hier verwendete Definition ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der Geldmarktinstrumente in § 1 Abs. 11 Satz 2 KWG. Da es sich bei der im Kreditwesengesetz genannten Kategorie um Verbindlichkei-

ihrer Börsenfähigkeit. Dazu zählen Commercial Papers, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbrieft Rechte mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr.

233 Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf

Hier sind die im Umlauf befindlichen, noch nicht eingelösten eigenen Akzepte und Solawechsel (auch solche aus Warengeschäften) aufzuführen. Als eigene Akzepte sind nur Akzepte zu vermerken, die vom berichtenden Institut zu seiner eigenen Refinanzierung ausgestellt worden sind und bei denen es erster Zahlungspflichtiger ("Bezogener") ist.

234 Sonstige verbrieft Verbindlichkeiten

Hier sind auch die von dem berichtenden Institut begebenen, wertpapiermäßig verbrieften Optionsscheine auszuweisen, ferner Wertpapiere, die dem Emittenten ein Wahlrecht zwischen der Rückzahlung eines im Voraus festgelegten Betrags und der Rückzahlung eines indexbezogenen Betrages einräumen, aber keine Schuldverschreibungen sind.

235 Handelsbestand

Unter dieser Position sind Verbindlichkeiten aus dem Handelsbuch zu berücksichtigen. Zu den Voraussetzungen für den Postenausweis wird auf die Aktivposition 081 verwiesen.

240 Treuhandverbindlichkeiten

Es sind Verbindlichkeiten auszuweisen, die das berichtende Institut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung eingegangen ist.

Der Posten korrespondiert mit der entsprechenden Aktivposition 110 "Treuhandvermögen" und stimmt mit dieser inhaltlich überein (vgl. § 6 Abs. 1 RechKredV).

250 Rechnungsabgrenzungsposten

Für den Ansatz gelten die allgemeinen Vorschriften zu den Rechnungslegungsposten nach § 250 HGB, ferner die institutsspezifischen Regelungen in § 23 RechKredV, die u.a. die Abgrenzung von Zinsen und Provisionen betrifft.

260 Rückstellungen

Es gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bildung von Rückstellungen nach § 249 HGB¹⁶.

280 Nachrangige Verbindlichkeiten

ten handelt, die nicht wertpapiermäßig verbrieft sind, sind diese unter den Positionen 210 bzw. 220 auszuweisen.

¹⁶ § 249 HGB:

- (1) Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für
 1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von 3 Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,
 2. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

Hier sind alle – verbrieften und unverbrieften – Verbindlichkeiten auszuweisen, die im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger erfüllt werden dürfen (§ 4 Abs. 1 RechKredV).

290 Genussrechtskapital

Hier ist als Eigenmittel zu qualifizierendes Kapital im Sinne des Art. 72 CRR auszuweisen, sobald es dem berichtenden Institut zugeflossen ist, und zwar unabhängig davon, ob dieses Kapital in Wertpapieren oder in anderer Form verbrieft oder ob es als unverbrieftes Recht ausgestaltet ist.

Kapital, das den Anforderungen des Art. 72 CRR nicht entspricht, ist nicht hier auszuweisen, sondern je nach Ausgestaltung Position 230 "Verbrieftes Verbindlichkeiten", Positionen 210/220 "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten/Kunden" (je nach Gläubiger) oder – falls es sich um nicht in Wertpapieren verbrieftes Genussrechte handelt, die nicht rückzahlbar sind – Position 320 "Sonstige Verbindlichkeiten" zuzuordnen.

291 Vor Ablauf von zwei Jahren fällig

„Darunter-Position“ zu Position 290

300 Fonds für allgemeine Bankrisiken

Die Dotierung des Fonds ist in § 340g HGB geregelt. Danach dürfen Institute auf der Passivseite zur Sicherung gegen allgemeine (Bank-)Risiken einen Sonderposten "Fonds für allgemeine Bankrisiken" bilden, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Institute notwendig ist. Dieser Posten darf keine Rückstellungen für Risiken einzelner Geschäftspositionen enthalten und kann ebenso wie die Gewinnrücklagen zudem nur aus bereits versteuerten Erträgen gebildet werden. Nach § 340e Abs. 4 HGB ist diesem Posten in jedem Geschäftsjahr ein Betrag, der mindestens 10 % der Nettoerträge des Handelsbestands entspricht, zuzuführen, bis eine Höhe von 50 % des Durchschnitts der letzten fünf vor dem Berechnungstag erzielten jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands erreicht ist (siehe „Darunter-Position“ 301“).

301 Gemäß § 340 e Abs. 4 HGB

In der „Darunter-Position“ ist der aus den Nettoerträgen des Handelsbestandes gem. § 340e Abs. 4 HGB gebildete Bestand gesondert auszuweisen.

310 Eigenkapital

Auszuweisen ist grundsätzlich das Eigenkapital nach der letzten festgestellten Jahresbilanz einschließlich des in ihr ausgewiesenen Reingewinns, soweit seine Zuführung zum Eigenkapital beschlossen worden ist. Eine während des Geschäftsjahres vorgenommene Erhöhung oder Verminderung ist bei den Eigenkapitalzahlen stets sofort zu berücksichtigen.

311 Gezeichnetes Kapital

Hier sind alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der Rechtsform des Instituts als von den Gesellschaftern oder anderen Eigentümern gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten; auch Einlagen stiller Gesellschafter sowie Geschäftsguthaben sind in diesen Posten einzubeziehen.

Inländische Zweigstellen ausländischer Institute haben hier das ihnen von der ausländischen Zentrale zu Verfügung gestellte Betriebskapital sowie die ihnen zur Verstärkung der eigenen Mittel belassenen Betriebsüberschüsse zu zeigen.

Bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften ist ausschließlich der Betrag des festen Kapitalkontos auszuweisen; dieser ist ebenfalls in der Position 020 „Eingezahlte Kapitalinstrumente“ im EKRQU-Bogen zu erfassen.

312 Stille Einlagen

Der Ausweis von stillen Einlagen unter dieser „Darunter-Position“ erfolgt nur dann, wenn die stillen Einlagen den Voraussetzungen nach Art. 26 und 28 CRR entsprechen und als Eigenmittel im Sinne des Teils 2 der CRR angesetzt werden können.

Ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse davon auszugehen, dass der stille Gesellschafter nicht Eigenkapitalgeber, sondern Fremdkapitalgeber ist, so erfolgt ein Ausweis unter den nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit die Nachrangabrede vereinbart ist, ansonsten unter den sonstigen Verbindlichkeiten.

313 Abzugsposten: Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen

Nach Art. 28 Abs. 1 Bst. b CRR gilt das Prinzip des effektiven Kapitalzuflusses. Daher sind noch nicht eingeforderte Kapitalanteile abzuziehen.

314 Rücklagen

Hier sind sämtliche Kapital- und Gewinnrücklagen auszuweisen.

315 Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Der Gewinn- bzw. Verlustvortrag ist ein rechentechnisch bedingter, unverteilter Gewinn- bzw. Verlustrest. Voraussetzung für den Ausweis ist ein festgestellter Jahresabschluss, nach dem der Vortrag des Gewinns bzw. des Verlustes auf neue Rechnung beschlossen wurde.

316 Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Der Bilanzgewinn steht zur Disposition der Anteilseigner. D.h. er stellt einerseits den Teil des Jahresüberschusses dar, der nicht den Rücklagen zugeführt worden ist, andererseits beinhaltet er einen Gewinn-/Verlustvortrag oder auch Entnahmen aus Rücklagen aus einer früheren Periode. Analog stellt der Bilanzverlust den Verlust nach einer vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses dar.

Das Ergebnis des letzten Jahresabschlusses ist, sofern dieser noch nicht festgestellt wurde, nicht hier, sondern vielmehr unter den Positionen 181 „Übrige Aktiva“ bzw. 322 „Übrige Passiva“ anzugeben.

Der Periodengewinn bzw. –verlust aus Position 260 der Gewinn- und Verlustrechnung (Vordruck GVFDI) ist nicht hier, sondern ebenfalls in die Positionen 181 bzw. 322 sowie die dazugehörige „Darunter-Position“ 182 „Periodenverlust“ bzw. 323 „Periodengewinn“ einzustellen.

318 Eingefordertes Kapital

Auszuweisen ist der Saldo zwischen dem gezeichneten Kapital (Pos. 311) und den nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen (Pos. 313).

320 Sonstige Verbindlichkeiten

Hierzu gehören diejenigen Passiva, die einer anderen Position nicht oder noch nicht zugeordnet werden können. U.a. können das sein:

- Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern,
- Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (z. B. für Sachanlagen)
- Steuerschulden der Gesellschaft, einbehaltene und abzuführende Steuern (Lohnsteuer) und Sozialabgaben,

- aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen,
- versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgereserven nach § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB),
- Verbindlichkeiten aus fälligen, noch nicht eingelösten Zinsscheinen,
- erhaltene Optionspreise (Optionsrechte ohne Wertpapiercharakter), soweit die Option noch ausgeübt werden kann,
- erhaltene "initial margins" und "variation margins" aus noch nicht abgewickelten Finanzterminkontrakten.

322 Übrige Passiva

Über die übrigen Passiva (z. B. passive latente Steuern) hinaus ist unter dieser Position neben dem ausgewiesenen Periodengewinn des laufenden Geschäftsjahres auch der Jahresüberschuss des letzten Jahresabschlusses, soweit er noch nicht festgestellt wurde, auszuweisen.

Ebenso ist hier das Guthaben des variablen Kapitalkontos bei Einzelkaufleuten oder persönlich haftenden Gesellschaftern zu berücksichtigen.

323 Periodengewinn

Die „Darunter-Position“ deckt sich mit einem in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Position 260 im Vordruck GVFDI ausgewiesenen Periodengewinn des laufenden Geschäftsjahres.

340 Eventualverbindlichkeiten

Siehe § 26 RechKredV¹⁷

350 Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen

Siehe § 27 Abs. 1 RechKredV¹⁸

¹⁷ § 26 RechKredV:

- (1) Im Unterposten Buchstabe a "Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln" sind nur Indossamentsverbindlichkeiten und andere wechselrechtliche Eventualverbindlichkeiten aus abgerechneten und weiterverkauften Wechseln (einschließlich eigenen Ziehungen) bis zu ihrem Verfalltag zu vermerken. Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten, Eventualverbindlichkeiten aus Schatzwechseln sind nicht einzubeziehen.
- (2) Im Unterposten Buchstabe b "Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen" sind auch Ausbietungs- und andere Garantieverpflichtungen, verpflichtende Patronatserklärungen, unwiderrufliche Kreditbriefe einschließlich der dazugehörigen Nebenkosten zu vermerken, ferner Akkreditivöffnungen und -bestätigungen. Die Verbindlichkeiten sind in voller Höhe zu vermerken, soweit für sie keine zweckgebundenen Deckungsguthaben unter dem Posten "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten" (Passivposten Nr. 1) oder dem Posten "andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" (Passivposten Nr. 2 Buchstabe b) ausgewiesen sind.
- (3) Im Unterposten Buchstabe c "Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten" sind die Beträge mit dem Buchwert der bestellten Sicherheiten zu vermerken. Hierzu gehören Sicherungsabtretungen, Sicherungsübereignungen und Kautionen für fremde Verbindlichkeiten sowie Haftungen aus der Bestellung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten wie auch aus Grundpfandrechten für fremde Verbindlichkeiten. Besteht außerdem eine Verbindlichkeit aus einer Bürgschaft oder aus einem Gewährleistungsvertrag, so ist nur diese zu vermerken, und zwar im Unterposten Buchstabe b "Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen".

¹⁸ § 27 Abs. 1 RechKredV:

Im Unterposten Buchstabe b "Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen" sind Verbindlichkeiten aus der Übernahme einer Garantie für die Platzierung oder Übernahme von Finanzinstrumenten gegenüber Emittenten zu vermerken, die während eines vereinbarten Zeitraums Finanzinstrumente revolving am Geldmarkt begeben. Es sind nur Garantien zu erfassen, durch die ein Kreditinstitut sich verpflichtet, Finanzinstrumente zu übernehmen oder einen entsprechenden Kredit zu gewähren, wenn die Finanzin-

360 Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften

Siehe § 340b Abs. 5 Satz 2 HGB¹⁹

370 Unwiderrufliche Kreditzusagen

Siehe § 27 Abs. 2 RechKredV²⁰

2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

010 Zinserträge

Im Posten "Zinserträge" sind Zinserträge und ähnliche Erträge aus dem Bankgeschäft einschließlich des Factoring-Geschäftes sowie alle Zinserträge und ähnliche Erträge der Finanzdienstleistungsinstitute auszuweisen, insbesondere alle Erträge aus den in den Posten 020, 030, 040, 050, 060 und 070 des Vermögensstatus eingestellten Vermögensgegenständen ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden. Hierzu gehören auch Ausschüttungen auf Genussrechte und Gewinnschuldverschreibungen im Bestand (vgl. § 28 RechKredV).

020 Zinsaufwendungen

Hier sind Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen aus dem Bankgeschäft einschließlich des Factoring-Geschäftes sowie alle Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen der Finanzdienstleistungsinstitute auszuweisen, insbesondere alle Aufwendungen für in den Posten 210, 220, 230, 280 des Vermögensstatus eingestellten Verbindlichkeiten ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden (vgl. § 29 RechKredV).

030 Laufende Erträge

Der Posten nimmt alle laufenden Erträge (Dividenden, Gewinnausschüttungen usw.) aus Anteilsrechten (Aktien, Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen) sowie aus anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren auf. Es sind, entsprechend der Aufteilung der Anteilsrechte auf der Aktivseite der Bilanz, drei Unterposten vorgesehen (Positionen 031 – 033).

Zusammen mit den Erträgen aus Aktien werden die Erträge aus anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, zu denen auch die Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften sowie die ausländischen Investmentanteile gehören, erfasst. Zu den laufenden Erträgen gehören nicht die Zuschreibungen auf die Anteilsrechte und die anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere sowie Erträge im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilsrechten. Diese Erträge gehen in gesonderte Positionen der GuV ein.

strumente am Markt nicht platziert werden können. Die Verbindlichkeiten sind gekürzt um die in Anspruch genommenen Beträge zu vermerken. Über die Inanspruchnahme ist im Anhang zu berichten. Wird eine Garantie von mehreren Kreditinstituten gemeinschaftlich gewährt, so hat jedes beteiligte Kreditinstitut nur seinen eigenen Anteil an dem Kredit zu vermerken.

¹⁹ § 340b Abs. 5 HGB:

Im Falle von unechten Pensionsgeschäften sind die Vermögensgegenstände nicht in der Bilanz des Pensionsgebers, sondern in der Bilanz des Pensionsnehmers auszuweisen. Der Pensionsgeber hat unter der Bilanz den für den Fall der Rückübertragung vereinbarten Betrag anzugeben.

²⁰ § 27 Abs. 2 RechKredV:

Im Unterposten Buchstabe c "Unwiderrufliche Kreditzusagen" sind alle unwiderruflichen Verpflichtungen, die Anlass zu einem Kreditrisiko geben können, zu vermerken. Der Abschluss eines Bausparvertrages gilt nicht als unwiderrufliche Kreditzusage.

Nicht unter den laufenden Erträgen werden die Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen erfasst, die den Zinserträgen (Pos. 012) zugerechnet werden.

040 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen

Auszuweisen sind unter dieser Position aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages nach §§ 291 bzw. 292 AktG erhaltene Gewinne.

050 Provisionserträge

Hier sind Provisionen und ähnliche Erträge aus Dienstleistungsgeschäften auszuweisen wie z.B.

- Provisionen aus dem Wertpapierkommissions- und Depotgeschäft,
- Provisionen und Honorare aus der Vermögensverwaltung,
- Provisionen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen und der Veräußerung von Devisen, Sorten und Edelmetallen und
- Provisionen aus der Vermittlertätigkeit bei Kredit-, Spar-, Bauspar- und Versicherungsverträgen.
- Zu den Provisionserträgen gehören auch Bonifikationen²¹ aus der Platzierung von Wertpapieren.

060 Provisionsaufwendungen

Die auszuweisenden Provisionsaufwendungen resultieren aus denselben Dienstleistungsgeschäften wie die Provisionserträge unter Position 050.

070 Ertrag des Handelsbestandes

Der Ausweis ergibt sich aus § 340c Abs. 1 HGB und umfasst die Erträge aus Geschäften mit Finanzinstrumenten²² des Handelsbestandes und dem Handel mit Edelmetallen. Dies sind im Einzelnen:

- Realisierte Kursgewinne aus dem Verkauf oder der Einlösung,
- Zuschreibungen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für drohende Verluste aufgrund von Finanzgeschäften.

Ferner sind hier Erträge aus dem Eigenhandel im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 4 KWG auszuweisen.

Laufende Erträge aus Handelsbeständen gehören in Analogie zu der bilanzpostenbezogenen Zuordnung nach §§ 28, 29 RechKredV zum Nettoertrag des Handelsbestandes. Sofern Geschäfte als Synonym für Transaktionen aufgefasst werden, wird es als zulässig erachtet, dass die laufenden Zinserträge unter der Pos. 010 und Dividenden unter der Pos. 30 ausgewiesen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies mit der internen Steuerung übereinstimmt und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wird (s. auch IDW RS BFA 2 Tz. 75).

²¹ Bonifikationen sind Platzierungsvergütungen in Form eines Kursabschlages. Bonifikationserträge fallen an, wenn Neuemissionen festverzinslicher Wertpapiere und Investmentzertifikate untergebracht worden sind.

²² Der Begriff "Finanzinstrumente" im Sinne des § 340c Abs. 1 HGB umfasst Optionen, Zinsswaps, Futures, Termingeschäfte, aber auch Schuldscheindarlehen des Handelsbestandes sowie sonstige handelbare Forderungen und deckt sich nicht mit der Definition der Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG und des Art. 4 Abs. 1 Nr. 50 CRR.

Bei Finanzdienstleistungsinstituten und Kreditinstituten, soweit letztere Skontroführer im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG sind, besteht ein Verrechnungsverbot von Aufwendungen und Erträgen aus Finanzgeschäften (§ 340 Abs. 4 Satz 2 in Verb. mit § 340c Abs. 1 HGB).

080 Aufwand des Handelsbestandes

Der Ausweis ergibt sich aus § 340c Abs. 1 HGB und umfasst die Aufwendungen aus Geschäften mit Finanzinstrumenten²² des Handelsbestandes und dem Handel mit Edelmetallen.

Dies sind im Einzelnen:

- Realisierte Kursverluste (einschließlich Transaktionskosten) aus dem Verkauf oder der Einlösung,
- Abschreibungen,
- Zuführungen zu Rückstellungen für drohende Verluste.

Ferner sind hier Aufwendungen aus dem Eigenhandel im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG auszuweisen.

Wegen des Ausweises von Zinsaufwendungen ist analog den Zinserträgen aus Handelsgeschäften zu verfahren.

Bei Finanzdienstleistungsinstituten und Kreditinstituten, soweit letztere Skontroführer im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG sind, besteht ein Verrechnungsverbot von Aufwendungen und Erträgen aus Finanzgeschäften (§ 340 Abs. 4 Satz 2 in Verb. mit § 340c Abs. 1 KWG).

090 Sonstige betriebliche Erträge

Die Position ist ein Sammelposten, der alle Erträge, wenn sie im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen und keinem anderen Posten zugeordnet werden können, beinhaltet.

Zu den wesentlichen "Sonstigen betrieblichen Erträgen" gehören u.a.:

- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht das Wertpapiergeschäft betreffen,
- Gewinne aus der Veräußerung von Sachanlagen,
- Erträge aus sonstigen Dienstleistungen, die nicht unter Provisionserträge fallen,
- Kassenüberschüsse,
- Erträge aus Leasinggeschäften.

Außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallende Erträge sind unter Pos. 211 "Außerordentliche Erträge" auszuweisen.

110 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

111 Personalaufwand

Der Personalaufwand umfasst alle Geld- und Sachleistungen, die für Angestellte und Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung sowie für gewerbliche Arbeitnehmer des Instituts anfallen. Der Ausweis ergibt sich aus § 31 RechKredV.

114 Andere Verwaltungsaufwendungen

Hier sind die gesamten Aufwendungen sachlicher Art auszuweisen, wie z.B.

- Raumkosten,
- Bürobetriebskosten,

- Kommunikationskosten,
- Kraftfahrzeugbetriebskosten,
- Beiträge an Berufsverbände, für die Bankenaufsicht, die Sicherungseinrichtung und ähnliches,
- Werbungskosten,
- Repräsentation,
- gesellschaftsrechtliche Aufwendungen, z.B. für die Hauptversammlung, für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses,
- Aufsichtsratsvergütungen,
- Versicherungsprämien,
- Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten.

120 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Der Posten beinhaltet alle planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte. Nicht erfasst werden hier die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (siehe unter Pos. 160).

130 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Position ist ein Sammelposten, der alle Aufwendungen, wenn sie im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen und keinem anderen Posten zugeordnet werden können, beinhaltet.

Zu den wesentlichen "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" gehören u.a.:

- Abgangsverluste aus Anlageverkäufen sowie Verluste aus der Veräußerung von Sachanlagen,
- Aufwendungen im Zusammenhang mit sonstigen sozialen Leistungen (z.B. Zuschüsse zum Betriebsfest),
- betriebliche, institutstypische Aufwendungen, soweit sie nicht zu den Allgemeinen Verwaltungsaufwendungen gehören, wie z.B. Fehlbearbeitung im Wertpapiergeschäft,
- Aufwendungen für nicht für Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte genutzte Grundstücke und Gebäude,
- Abfindungen,
- satzungsgemäße Aufwendungen,
- Zuweisung zu Rückstellungen wegen drohender Verluste, die nicht das Wertpapiergeschäft betreffen.

Außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallende Aufwendungen sind unter Pos. 212 "Außerordentliche Aufwendungen" auszuweisen.

140 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft

Die Aufwandsposition ist nur für Wertpapiere der Liquiditätsreserve anzuwenden. Hier sind insbesondere auszuweisen

- in Bezug auf Forderungen:

- Aufwendungen aus Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen an Kreditinstitute und Kunden,
- Aufwendungen aus Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken,
- Aufwendungen aus Abschreibungen auf Forderungen an Kreditinstitute und Kunden zur Bildung von stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB,

- in Bezug auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve:

- Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren der Liquiditätsreserve²³ (v.a. Kursverluste),
- Aufwendungen aus Abschreibungen auf Wertpapieren der Liquiditätsreserve,
- Aufwendungen aus Abschreibungen auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve zur Bildung von stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB.

Die Posten 140 und 150 dürfen verrechnet und in einem Aufwands- oder Ertragsposten ausgewiesen werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig (§ 340f Abs. 3 HGB).

150 Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft

Die Ertragsposition ist nur für Wertpapiere der Liquiditätsreserve anzuwenden. Hier sind insbesondere auszuweisen:

- in Bezug auf Forderungen:

- Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen an Kreditinstitute und Kunden,
- Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken,
- Erträge aus dem Eingang teilweise oder vollständig abgeschriebener Forderungen,
- Erträge aus der Auflösung von stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB,

- in Bezug auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve:

- Erträge aus Geschäften mit Wertpapieren der Liquiditätsreserve²³ (v.a. Kursgewinne),
- Erträge aus Zuschreibungen zu Wertpapieren der Liquiditätsreserve,
- Erträge aus Zuschreibungen auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve zur Auflösung von stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB.

Die Posten 140 und 150 dürfen verrechnet und in einem Aufwands- oder Ertragsposten ausgewiesen werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig (§ 340f Abs. 3 HGB).

160 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere

Als Aufwendungen sind im Einzelnen zu erfassen:

- Abschreibungen auf Finanzanlagen²⁴ (§ 340c Abs. 2 Satz 1 HGB),
- Aufwendungen aus Geschäften mit Finanzanlagen, z.B. Veräußerungsverluste (§ 340c Abs. 2 Satz 2 HGB).

Die Posten 160 und 170 dürfen verrechnet und in einem Aufwands- oder Ertragsposten ausgewiesen werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig (§ 340c Abs. 2 Satz 1 HGB).

170 Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere

²³ Die Wertpapiere der Liquiditätsreserve gehören zusammen mit den Wertpapieren des Anlagevermögens in das Anlagebuch des Instituts.

²⁴ Als Finanzanlagen gelten Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden.

Als Erträge sind im Einzelnen zu erfassen:

- Erträge aus Zuschreibungen auf Finanzanlagen²⁴ (§ 340c Abs. 2 Satz 1 HGB),
- Erträge aus Geschäften mit Finanzanlagen, z.B. Veräußerungsgewinne (§ 340c Abs. 2 Satz 2 HGB).

Die Posten 160 und 170 dürfen verrechnet und in einem Aufwands- oder Ertragsposten ausgewiesen werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig (§ 340c Abs. 2 Satz 1 HGB).

180 Aufwendungen aus Verlustübernahme

In dem Posten sind die bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages nach § 302 Abs. 1 AktG auszugleichenden Jahresfehlbeträge auszuweisen.

Ferner sind auch Verluste zu erfassen, die aufgrund entsprechender Verträge mit Unternehmen anderer Rechtsform oder freiwillig übernommen werden.

181 Übrige Ergebnisbeiträge

Hier sind die Ergebnisbeiträge einzustellen, die keinem anderen Aufwands- bzw. Ertragsposten zugeordnet werden können.

190 Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil

In dem Aufwandsposten sind die unsaldierten Beträge auszuweisen, die in die Position 270 "Sonderposten mit Rücklageanteil" des Vermögensstatus eingebracht werden.

200 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit

211 Außerordentliche Erträge

Analog der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften nach § 277 Abs. 4 HGB gelten als außerordentliche Erträge solche, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Aperiodische Erfolgsposten sind nicht außerordentlich, wenn sie nicht außerhalb der Geschäftstätigkeit anfallen.

In Frage kommen für den Ausweis:

- Gewinne aus der Veräußerung von Filialen oder Tochtergesellschaften von Instituten,
- Sanierungsgewinne.

212 Außerordentliche Aufwendungen

Analog der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften nach § 277 Abs. 4 HGB gelten als außerordentliche Aufwendungen solche, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Aperiodische Erfolgsposten sind nicht außerordentlich, wenn sie nicht außerhalb der Geschäftstätigkeit anfallen.

In Frage kommen für den Ausweis:

- Verluste aus der Veräußerung von Filialen oder Tochtergesellschaften von Instituten,
- außergewöhnliche Schadensfälle,
- Sozialpläne.

220 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Hier sind auszuweisen:

- Körperschaftsteuer,
- Gewerbebeertragsteuer,
- ausländische Steuern, die den deutschen Steuern von Einkommen und Ertrag entsprechen.

230 Sonstige Steuern, soweit nicht unter Position 130 ausgewiesen

Dies sind insbesondere folgende Steuerarten:

- Verkehrssteuern (z.B. Gesellschaftssteuer),
- Vermögenssteuern (z.B. Grundsteuer),
- Sonstige Steuern (z.B. Kfz-Steuern).

Als sonstige Steuern sind auch entsprechende ausländische Steuern auszuweisen.

240 Erträge aus Verlustübernahme

In dem Posten sind die bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages nach § 302 Abs. 1 AktG erhaltenen Zahlungen zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages auszuweisen. Dies gilt bei entsprechenden Verträgen auch für andere Rechtsformen und bei freiwillig übernommenen Verlusten.

250 Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungsvertrages oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne

Auszuweisen sind unter dieser Position aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages nach §§ 291 bzw. 292 AktG abgeführte Gewinne.

260 Periodengewinn/Periodenverlust

Die Position ist auf die entsprechenden Positionen im Vermögensstatus 182 oder 323 (Vordruck STFDI) zu übertragen.

2.3 Sonstige Angaben nach der Finanzinformationenverordnung**2.3.1 Drittstaateneinlagenvermittlung**

Finanzdienstleistungsinstitute, die im Berichtszeitraum Einlagen an Unternehmen mit Sitz in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes vermittelt haben, haben zusätzlich zu den Finanzinformationen (Meldung STFDI und GVFDI), nach Staaten geordnet, Firma, Sitz und Aufsichtsbehörde dieser Unternehmen anzugeben (§ 7 FinaRisikoV).

Diese Angaben können zur besseren Übersicht in Tabellenform gemacht werden:

Name des Unternehmens	Sitz	Aufsichtsbehörde
.....

2.3.2 Sortengeschäft

Finanzdienstleistungsinstitute, die das Sortengeschäft erbringen, haben zusätzlich zu den Finanzinformationen (Meldung STFDI und GVFDI) anzugeben:

1. Firma und Sitz der Unternehmen, die sie innerhalb des Berichtszeitraums im Rahmen der Durchführung des Sortengeschäftes eingeschaltet haben;
2. Stückzahl und Betrag der Umsätze mit Kunden, aufgegliedert nach den einzelnen Währungen und innerhalb der Währungen nach Ankauf und Verkauf, jeweils aufgegliedert nach folgenden Größenordnungen:
 - bis 2 500 Euro,
 - über 2 500 bis 15 000 Euro,

- über 15 000 Euro

Sorten im Sinne der Finanzinformationenverordnung sind ausländische Banknoten und Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel sind, und eingelöste Reiseschecks in ausländischer Währung (§ 7 FinaRisikoV).

Zur besseren Übersicht können Angaben zum Sortengeschäft in Tabellenform dargestellt werden.

3 Hinweise zum Inhalt und zum Erstellen der Meldungen

Sämtliche Meldungen sind im Internet auf den Seiten der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter -> Service -> Meldewesen -> Bankenaufsicht -Formular-Center -> Vordrucke eingestellt.

3.1 Formale Hinweise

3.1.1 Stammdaten

Zur genauen Identifizierung des Instituts ist es notwendig, dass die Stammdaten jeder einzelnen Meldung korrekt und vollständig angegeben werden.

Die Angaben sollten auch auf den formlos abzugebenden Meldungen zur Drittstaaten-einlagenvermittlung und zum Sortengeschäft enthalten sein.

Die Institutsnummer ist eine von der Bundesbank vergebene Nummer mit sieben Ziffern (zusätzlich Prüfziffer), die bei Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken grundsätzlich mit 550.... beginnt.

Der ISO-Währungsschlüssel für EUR ist 888.

3.1.2 Betragsdaten

Die Beträge sind in **vollen Euro** - ohne Nachkommastellen - anzugeben. Dabei sind die kaufmännischen Rundungsregeln anzuwenden.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind mit ihrem Buchwert einzustellen. Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs ("ESZB-Referenzkurs") in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird (EUR). Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes.

"Darunter-Positionen" sind vollständig auszufüllen.

Auf die vorzeichengerechte Angabe der Zwischensumme "Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit" (Pos. 200 GVFDI), der „übrigen Ergebnisbeiträge“ (Pos. 181 GVFDI), des „außerordentlichen Ergebnisses“ (Pos. 210 GVFDI) und des „Periodengewinns/-verlustes“ (Pos. 260 GVFDI) bzw. des „Gewinn-/Verlustvortrags“ (Pos. 315 STFDI) und des „Bilanzgewinns/-verlustes“ (Pos. 316 STFDI) ist zu achten.

Die Sonderangaben zu Drittstaateneinlagenvermittlung bzw. Sortengeschäft sind auf einem gesonderten Blatt zu machen.

3.2 Rechnerische Kontrollen

Summenfelder und Kontrollsummen sind auf jeden Fall zu befüllen. Auf die korrekte Berechnung dieser Positionen ist zu achten.

3.3 Plausibilitätskontrollen

Die Eigenkapitalangaben in den Finanzinformationen und im **EKRQU-Bogen** sind abzugleichen.

Sofern das Institut **COREP-Meldungen** erstellt, sollten die Werte ebenfalls abgeglichen werden.

4 Stichwortverzeichnis

Aktien	10	Nichteinreichung	6
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen ..	21	Periodengewinn	18
Andere Verwaltungsaufwendungen	21	Periodenverlust	13
Anteile an verbundenen Unternehmen	11	Personalaufwand	21
Aufwand des Handelsbestandes	21	Provisionsaufwendungen	20
Außerordentliche Aufwendungen	24	Provisionserträge	20
Außerordentliche Erträge	24	Rechnungsabgrenzungsposten	15
Bankaufsichtliche Maßnahmen	6	Relation nach Artikel 97 CRR	5
Berichtszeitraum	6	Rücklagen	17
Beteiligungen	11	Rückstellungen	15
Bilanzgewinn/-verlust	17	Sachanlagen	12
COREP-Meldungen	28	Schatzanweisungen	8
Drittstaateneinlagenvermittlung	5	Schatzwechsel	8
Eigenkapital	16	Schuldverschreibungen	9
Ertrag des Handelsbestandes	20	Sonstige betriebliche Aufwendungen	22
Eventualverbindlichkeiten	18	Sonstige betriebliche Erträge	21
ExtraNet	6	Sonstige Verbindlichkeiten	17
Fonds für allgemeine Bankrisiken	16	Sonstige Vermögensgegenstände	13
Forderungen an Kreditinstitute	9	Sortengeschäft	5
Forderungen an Kunden	9	Stille Einlagen	17
Geldmarktpapiere	9	Treuhandverbindlichkeiten	15
Genußrechtskapital	16	Treuhandvermögen	12
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	17	Übrige Aktiva	13
Guthaben bei Zentralnotenbanken	8	Übrige Ergebnisbeiträge	24
Handelsbestand	10, 15	Übrige Passiva	18
Immaterielle Anlagewerte	12	Verbindlichkeiten gegenüber	
Jahresfehlbetrag	13	Kreditinstituten	14
Jahresüberschuss	18	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	14
Kassenbestand	8	Verbriefte Verbindlichkeiten	14
Laufende Erträge	19	Zinsaufwendungen	19
Nachrangige Verbindlichkeiten	15	Zinserträge	19